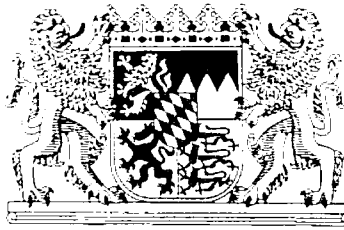


Abdruck

*Kassationsinstanz
60 VII Kref. 18 J.*

AN 15 K 04.31842



Kopie an Min. KERNISCH	Kopie an Min. KERNISCH	Kopie an Min. KERNISCH	Kopie an Min. KERNISCH
Kopie an 1. Inst. Telefonamt		WV:	
EINGEGANGEN			
05. Feb. 2007			
Frisch u. Kolleginnen Rechtsanwälte			
an BR		ZDA	

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.

zu
ver
ver

zu 1 bis 3 wohnhaft.

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 0778-04/F/sch

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5106436-444

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 15. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Dr. Faßnacht

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 24. Januar 2007
am 24. Januar 2007

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 28. September 2004 wird in Ziffer 3 aufgehoben und in Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Kasachstan angedroht wird.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.
3. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
4. Die Kläger tragen 5/6, die Beklagte trägt 1/6 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Den Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

In der Niederschrift zum Asylantrag vom 30. Juni 2004 heißt es, dass der Kläger zu 1) (im Folgenden als Kläger bezeichnet) am ... : 1970 in Almata geboren ist, die kasachische Staatsangehörigkeit hat, russischer Volkszugehörigkeit ist und protestantischer (evang.) Christ ist. Erste Sprache sei Russisch. Für die Klägerin zu 2) (im Folgenden als Klägerin bezeichnet) ist angegeben, sie sei am ... 1976 in ... geboren und kasachischer Staatsan- und

Volkszugehörigkeit. Sie gehöre dem Islam an. Erste Sprache sei Russisch, zweite Sprache Kasachisch. Für den Kläger zu 3) ist angegeben, er sei am . . . r 2003 in . . . geboren und kasachischer Staatsangehörigkeit.

Aus einer Aktennotiz der Bundesgrenzschutzinspektion Flughafen Hamburg vom 25. Juni 2004 geht hervor, dass die Kläger am 24. Juni 2004 aus Stockholm nach Hamburg rückgeführt wurden, da die Beklagte gegenüber den schwedischen Behörden entsprechend dem Dubliner Übereinkommen (DÜ) die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens erklärt habe. Bei einer Befragung hätten die Eheleute gemeinsam angegeben, sie hätten sich im September 2002 entschlossen, ihr Heimatland zu verlassen, um nach Schweden zwecks Asyls zu reisen. Sie hätten sich an ein Reisebüro gewandt, zur Finanzierung ihr Haus verkauft, die Pässe an das Reisebüro abgegeben und eine Woche später ein Visum der deutschen Botschaft erhalten. Nach einem Flug von Almata nach Leningrad im September 2002 seien sie über Polen und Deutschland nach Norwegen gereist. Nach zehnmonatigem Aufenthalt dort seien sie zur Ausreise nach Deutschland aufgefordert worden, aber nach Schweden gereist, wo sie erneut Asylantrag stellten und der Kläger zu 3) geboren sei.

In der Niederschrift über die Anhörung des Klägers am 7. Juli 2004 ist festgehalten, dass in seinem Pass stehe, dass er ein Russe sei, sein Vater sei jedoch Kasache und seine Mutter eigentlich eine Jüdin. Seine Großmutter habe in ihren Pass eintragen lassen, dass sie Russin sei, sie habe Probleme vermeiden wollen. Weiter machte der Kläger Angaben zu seinen Papieren. Er und seine Ehefrau hätten deutsche Visa gehabt. Weiter machte der Kläger Angaben zu einer letzten Meldeanschrift, einer Abmeldung und dass man in Kasachstan problemlos ohne Anmeldung leben und durch Beziehungen Papiere bekommen könne. Ungefähr seit dem Jahr 2000 hätten sie im Stadtteil . . . gelebt. Nach den Problemen hätten sie sich dort nicht mehr aufgehalten und seien unter verschiedenen Adressen, auch bei Freunden, wohnhaft gewesen. Zuletzt hätten sie auch eine Wohnung gemietet gehabt. Seine Frau habe seit dem Jahr 2000 mit ihm zusammengewohnt. Weiterhin machte der Kläger Angaben zu seiner Familie und seiner Ausbildung. Er habe sein Studium 1996 beendet und sei von Beruf Gynäkologe und Chirurg. In einem berühmten Krankenhaus von Almaty, dem perinatalen Zentrum, habe er von 1998 bis zur Ausreise gearbeitet. Offiziell habe er nur 100 Dollar verdient, habe aber private Behandlungen und OP's durchführen dürfen und sei insgesamt auf 300 bis 400

Dollar gekommen. Seine wirtschaftliche Situation sei gut gewesen. Weiter machte er Angaben zum Reiseweg.

Zum Verfolgungsschicksal gab der Kläger an, sein Leben und das seiner Frau seien in Gefahr gewesen, man hätte sie umbringen können oder sie wären einfach spurlos verschwunden. Nach Aufzählung lange zurückliegender Ereignisse gab der Kläger an, er habe am 6. Juli 2002 in seinem Krankenhaus Nachtschicht gehabt. Er wisse das Datum deshalb noch so genau, weil er an diesem Tag vor vier Jahren seine Frau kennen gelernt habe. Damals sei eine von ihrem betrunkenen Ehemann zusammengeschlagene Frau ins Krankenhaus eingeliefert worden. Sie hätte eigentlich schon längst ärztlich behandelt werden müssen und sei erst sehr spät ins Krankenhaus gekommen. Bei der schwangeren Frau sei das Kind nicht mehr zu retten gewesen, sie hätten die Gebärmutter entfernen müssen. Er habe die Krankengeschichte wahrheitsgemäß niedergeschrieben und gegenüber den Ermittlungsbeamten wahrheitsgemäße Angaben gemacht und auch gesagt, dass die Frau zusammengeschlagen wurde. Das Gespräch mit den Ermittlungsbeamten habe kurz nach der OP stattgefunden. Am nächsten Tag sei der Mann der Frau im Krankenhaus erschienen, habe ihn sprechen wollen und sich als Staatsanwalt der Region vorgestellt und verlangt, dass er die Krankengeschichte neu schreiben solle, ohne zu erwähnen, dass die Frau zusammengeschlagen wurde. Er habe ihm sogar Geld geboten und der Kläger habe abgelehnt. Am Abend habe der Staatsanwalt nochmals angerufen und gefragt, ob er sich die Angelegenheit überlegt hätte. Der Kläger habe erneut abgelehnt. Daraufhin habe er gesagt, dass der Kläger dies bereuen würde. Als er am 10. Juli im Krankenhaus Bereitschaft gehabt habe, sei er gegen 22.00 Uhr zur Aufnahme gerufen worden, wo ein Kasache stand. Der habe ihn zur Seite in den Hof mitgenommen, wo zwei weitere Kasachen gewesen seien, die ihn niedergeschlagen und verprügelt und mit Füßen getreten hätten. Dann sei ein Rettungswagen gekommen. Der Rettungsarzt und der Chauffeur seien ihm zu Hilfe gekommen und die Kasachen seien weggelaufen. Er selbst sei in ein anderes Krankenhaus eingeliefert worden. Sein Nasenbein und sein Unterkiefer seien gebrochen gewesen, er habe eine Gehirnerschütterung gehabt. Es sei ein Ermittlungsbeamter gekommen, aber er habe nicht sprechen können und es sei ihm gesagt worden, dass er in den nächsten Tagen bei der Miliz erscheinen solle. Bevor er dorthin gegangen sei, habe er sich noch eine gerichtsmedizinische Bescheinigung besorgt. Am 12. Juli sei er bei der Miliz gewesen, habe wahrheitsgemäß alles erzählt und sei dann wieder ins Krankenhaus zurückgekehrt, wo er bis zum 26. Juli gewesen sei. Solange er im Krankenhaus gewesen sei, hätten sie zu Hause ständig anonyme Drohanrufe erhalten. Schließ-

lich sei seine Frau nicht mehr ans Telefon gegangen. Er habe sich gewundert, wie die Leute an seine Privatnummer gekommen seien. Vor ihrem Haus seien auch immer irgendwelche Leute gewesen. Er habe aber damals einen Hund gehabt, der sie abgeschreckt habe. Am 17. Juli habe seine Frau ihre gemeinsamen Unterlagen zur Russischen Botschaft gebracht, sie hätten Anträge auf russische Staatsbürgerschaft stellen wollen, die zwei Monate später abgelehnt wurden. Nach der Krankenhausentlassung sei er mit seiner Frau in eine andere, leer stehende Wohnung eines Freundes gezogen. Nur der Ermittlungsbeamte habe davon gewusst. Er habe Vorladungen erhalten, die an die neue Wohnadresse geschickt wurden. Zum Beleg legte der Kläger das gerichtsmedizinische Gutachten und die Bestätigung der Polizei über seinen Besuch vom 12. Juli 2004, sowie die Ablehnungsbescheide der russischen Botschaft, sowie zwei Vorladungen zur Polizei vor. Auf Vorhalt, dass eine der Vorladungen für den 17. Juli 2002 datiert sei und er damals im Krankenhaus gewesen sei, erklärte der Kläger, das habe ihn auch gewundert, der Ermittlungsbeamte habe es auch ganz genau gewusst. Auf Vorhalt, dass die beiden Vorladungen an verschiedene Adressen gesandt wurden, erklärte der Kläger, er habe Vorladungen sowohl unter seiner alten Adresse als auch unter seiner neuen Adresse erhalten. Er könne nur zwei Vorladungen vorlegen, habe aber noch viel mehr erhalten. Die Dokumente, die er jetzt vorlegen könne, seien bei einem Freund gewesen. Er habe dort alles zurückgelassen, seinen Computer und seine Bibliothek. Ein Teil der Dokumente sei ihm von einem Freund nach Norwegen nachgeschickt worden. Nach der Krankenhausentlassung sei er den Vorladungen zum Ermittlungsbeamten gefolgt, wo ihm verschiedene Fotos vorgelegt wurden. Dann habe der Ermittlungsbeamte kurz das Zimmer verlassen. Der Gebietsstaatsanwalt sei ins Zimmer gekommen und habe erst so getan, als ob er den Kläger nicht gesehen hätte, dann sei er gekommen und habe ihn gefragt, was er denn jetzt erreichen wolle. Er habe den Kläger am Kragen gepackt, ihm gedroht und auch gedroht, dass seiner Frau etwas passieren würde. Der Kläger habe große Angst gehabt. Er habe nämlich gesagt, dass er alles anstellen könnte mit dem Kläger und dessen Familie. Er würde dafür nicht bestraft. Ein Mann in so einer Position habe in Kasachstan große Macht. Er könne sich verhalten wie ein Fürst. Dann habe der Kläger seine Arbeit wieder aufgenommen. Sie seien auch in der neuen Wohnung angerufen worden. Es habe nur das Telefon geklingelt und niemand sei am Apparat gewesen.

Am 31. August, als er im Krankenhaus Nachtschicht hatte, sei seine Frau vor ihrer neuen Wohnung von zwei unbekanntem Kasachen zusammengeschlagen worden. Seine Frau sei eine Kasachin, ihr sei vorgeworfen worden, dass sie mit einem Russen das Bett teile. Seine Frau sei

damals schwanger gewesen und habe dadurch das Kind verloren. Sie sei dann sehr depressiv gewesen und habe sich umbringen wollen. Er habe darauf bestanden, dass sich seine Frau gerichtsmedizinisch untersuchen lasse. Ein entsprechendes Gutachten und eine Entlassungsbescheinigung vom Krankenhaus, die Ehefrau betreffend, wurden vorgelegt. Als seine Frau noch im Krankenhaus gewesen sei, habe er von einem Nachbarn einen Anruf erhalten. Sie hätten ihren Hund in der alten Wohnung zurückgelassen. Der Nachbar habe ihn dorthin bestellt und er habe feststellen müssen, dass man seinen Hund umgebracht habe. Man habe ihm die Kehle durchgeschnitten und ihn aufgehängt. Er habe seiner Frau erst in Norwegen davon erzählt. Sie habe den Hund sehr geliebt und er habe sie nicht beunruhigen wollen. Sie hätten dann keine andere Wahl mehr gehabt, als Kasachstan zu verlassen und noch nicht einmal ihre Dokumente mitgenommen. Sie hätten auch gar nicht gewusst, dass sie dies hätten tun sollen, dass es nötig gewesen wäre. Nach ihrer Ablehnung bezüglich der russischen Staatsbürgerschaft habe sie jemand auf das Reisebüro verwiesen, das ihre Ausreise organisiert habe. Ob gegen den Gebietsstaatsanwalt ein Verfahren eingeleitet wurde, wisse er nicht, der Mann sei bei all den schrecklichen Vorkommnissen nie direkt beteiligt gewesen. Nach dem Vorfall mit seiner Frau hätten sie nochmals die Wohnung gewechselt. Unter ihrer alten Adresse sei ihnen ein Schreiben der Hauptverwaltung des Innern zugesandt worden, wonach das Verfahren, die Körperverletzung des Klägers betreffend, eingestellt wurde. Auch dieses Schreiben wurde zu den Akten genommen, ebenso wie eine Geburtsbescheinigung des Sohnes. Weiter gab der Kläger an, er habe mit Politik nichts zu tun gehabt, er hasse Politik. Auf Frage, ob seine Frau eigene Asylgründe außer den angegebenen habe, erklärte er, soweit er es wisse, habe sie keine weiteren Gründe. Für den Sohn gelte das, was für sie gelte. Bei einer Rückkehr nach Kasachstan befürchte er, dass der Staatsanwalt das, was er mit ihnen vorhabe, zu Ende bringe. Bis heute werde sein Schwiegervater mit Drohanrufen terrorisiert. Außerdem könnte er Schwierigkeiten wegen seines Asylantrags bekommen. Es werde auch nach ihnen beim Schwiegervater gefragt. Das wisse er von seiner Frau. Auf Frage nach dem Namen des Staatsanwalts erklärte er, es nicht sagen zu wollen, er habe Angst. Auf Vorhalt: . Er sei ca. 40 Jahre alt.

Die Klägerin gab bei ihrer Anhörung am 7. Juli 2004 an, sie sei Kasachin, der Vater sei Kasache, die Mutter Ukrainerin. Ihren kasachischen Personalausweis und Reisepass (ausgestellt 2002 von der Passbehörde in Almaty) könne sie nicht vorlegen. Der Personalausweis sei in Kasachstan geblieben, der Pass, sowie weitere Unterlagen, in Schweden. Sie seien mit deutschen Visa gereist. Weiter machte sie Angaben zur letzten offiziellen Anschrift im Heimatland und ih-

ren Aufenthaltsorten, sowie zu ihrer Familie. Sie sei von Beruf Ingenieurin und Hydrogeologin, habe aber bis zur Ausreise bei einem privaten Fotolabor gearbeitet. Ihre wirtschaftliche Situation sei gut gewesen.

Zum Verfolgungsschicksal erklärte sie, am 31. August 2002 auf dem Nachhauseweg vor ihrem Haus von zwei Kasachen angegriffen, niedergeschlagen und mit Fußtritten bearbeitet worden zu sein. Sie sei im fünften Monat schwanger gewesen und habe ihr Kind verloren. Diese Probleme seien entstanden, weil ihr Mann die Frau eines Staatsanwaltes operiert und in der Krankengeschichte wahrheitsgemäß angegeben habe, dass die Frau zusammengeschlagen wurde. Auch ihr Mann sei zusammengeschlagen worden. Der Staatsanwalt habe verlangt, dass ihr Mann seine Aussage zurückziehe. Sie hätten auch ständig Drohanrufe erhalten, sogar ihr Vater sei bedroht und ihr Hund getötet worden. Sie seien in Gefahr gewesen und hätten ausreisen müssen. Sie habe keine anderen Asylgründe und nichts mit Politik zu tun gehabt. Bei einer Rückkehr befürchte sie Lebensgefahr für die Familie. Der Staatsanwalt wisse jetzt, dass seine Frau nie Kinder bekommen werde, was eine Schande für einen Moslem sei. Auf Vorhalt, dass er dies sich selbst zuzuschreiben habe, erklärte sie, er werde dies nie zugeben. Es könne sein, dass er geschworen habe, dass er die Familie des Arztes vernichte. In der Krankengeschichte der Frau des Staatsanwaltes stehe die Wahrheit, außerdem hätten sie Anzeige erstattet.

Mit Bescheid vom 28. September 2004 wurden die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Kasachstan angedroht. Dieser Bescheid wurde am 29. September 2004 zugestellt.

Am 13. Oktober 2004 erhoben die Kläger hiergegen zur Niederschrift Klage. Zur Begründung, dass in Kasachstan die Lage von Willkür und polizeistaatlichem Verhalten geprägt sei, wurden Internetauszüge vorgelegt sowie Übersetzungen von Unterlagen, die der Kläger bereits bei der Beklagten vorgelegt hatte zum Beleg des behaupteten Verfolgungsschicksals. Auch die Klägerin sei mittlerweile Christin. In der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2006 wurden die Kläger ausführlich gehört. Dabei schilderte der Kläger sehr detailliert das Verfolgungsschicksal der Familie im Wesentlichen so wie vor dem Bundesamt. Er habe schon immer Ausreiseideen gehabt. Endgültig sei sein Ausreiseentschluss dann gewesen, als das mit seiner Frau passiert sei.

Im Zusammenhang mit der Gegenüberstellung im Büro des Ermittlungsbeamten mit dem Staatsanwalt erläuterte der Kläger, es habe sich das Gespräch nicht mehr darum gedreht, dass er die Passage über die Schlägerei aus der Anamnese herausnehmen solle. Es sei vielmehr so gewesen, dass der Staatsanwalt voller Hass gewesen sei. Er habe für sich und seine Frau gerichtsmedizinische Gutachten erstellen lassen, weil er damals gedacht habe, dies sei ein sichereres Beweismittel als die bloßen Klinikberichte. Er habe die Berichte jedoch nicht gemacht, um sie in Deutschland zu zeigen, sondern um sie in Kasachstan zu zeigen. Er wisse nicht, ob andere Ärzte oder Krankenschwestern, die bei der OP dabei gewesen seien, auch Probleme bekommen hätten. Über das Schicksal des Staatsanwaltes wisse er persönlich nichts, bezweifle aber, dass ihm etwas passiere. Er wisse natürlich nicht, was bei einer Rückkehr der Staatsanwalt machen würde. Aber er müsse Arbeit suchen und man werde dann schon bekannt. Er persönlich habe Angst vor einer Rückkehr. Nach Vertagung ersuchte das Gericht mit Schreiben vom 7. Juli 2006 eine Auskunft des Auswärtigen Amtes, die mit Schreiben vom 20. September 2006 erteilt wurde. In der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2007 beantragten die Kläger:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. September 2004, uns ausgehändigt am 29. September 2004, wird aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet, uns als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Da die Voraussetzungen des § 76 AsylVfG vorliegen, konnte der Rechtsstreit durch den Einzelrichter entschieden werden. Die zulässigen Klagen sind im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen waren sie abzuweisen.

Soweit die Kläger ihre Anerkennung als Asylberechtigte begehren, konnten die Klagen keinen Erfolg haben, da es sich bei den von den Klägern geschilderten Übergriffen um keine staatliche Verfolgung handelt. Insbesondere kann unter Zugrundelegung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen nicht davon ausgegangen werden, dass die von den Klägern geschilderten Übergriffe dem kasachischen Staat zuzurechnen wären. Das Gericht ist vielmehr der Auffassung, dass die vom Kläger geschilderten Übergriffe letztlich auf einem Amtswalterexzess beruhen, einen persönlichen Rachefeldzug beinhalten und dem kasachischen Staat nicht zuzurechnen sind. Das Gericht nimmt daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid unter 1. Seite 4, Seite 5 und Seite 6 (einschließlich ersten und zweiter Absatz) Bezug und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Unbegründet ist auch das Verpflichtungsbegehren zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Das bei der Entscheidung durch die Beklagte noch geltende Ausländergesetz wurde durch Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I 1950) aufgehoben. Mangels ausdrücklicher Übergangsvorschriften ist nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgebend die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, so dass das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz anzuwenden ist.

§ 60 Abs. 1 AufenthG wiederum setzt voraus, dass jemand wegen der in dieser Bestimmung genannten besonderen persönlichen Merkmale vom Staat oder nichtstaatlichen Gruppen bzw. Einzelpersonen verfolgt wird. Wie bereits ausgeführt, vermag das Gericht in den vom Kläger geschilderten Übergriffen keine staatliche Verfolgung zu sehen. Bei dem Verfolger der Kläger, der einen Amtswalterexzess beging, handelt es sich auch nicht um einen (sonstigen) Verfolger im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 b und c AufenthG. Bereits aus diesem Grund aber liegen hier die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Darüber hinaus erfolgten die Über-

griffe und würden die klägerseits befürchteten künftigen Übergriffe nach den Schilderungen der Kläger nicht wegen asylerblicher Merkmale erfolgen, sondern aus persönlicher Rache eines Staatsbeamten. Damit aber können die Klagen, soweit sie gegen Ziffer 2 des Bescheids der Beklagten vom 28. September 2004 gerichtet sind, ebenfalls keinen Erfolg haben.

Die Klagen sind jedoch erfolgreich, soweit die Kläger Ziffer 3 des Bescheids vom 28. September 2004 angreifen und die Verpflichtung begehren festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 (hier Abs. 7) AufenthG vorliegen.

Auch hier ist vor auszuschicken, dass das bei der Entscheidung durch die Beklagte noch geltende Ausländergesetz durch Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I 1950) aufgehoben wurde und dass mangels ausdrücklicher Übergangsvorschriften nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgebend die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ist, so dass das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz anzuwenden ist.

Im vorliegenden Fall bejaht das Gericht für die Kläger das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 (hier: Abs. 7) AufenthG. Unter Zugrundelegung des Sachvortrags der Kläger erwartet diese bei einer Rückkehr nach Kasachstan zwar weder Folter noch besteht die Gefahr der Todesstrafe, so dass § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG eindeutig nicht einschlägig ist. Gleiches gilt im Hinblick auf § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Denn das Gericht vertritt im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Auffassung, dass unter Absatz 6 des § 60 AufenthG nur eine staatliche oder dem Staat zuzurechnende Verfolgung - die hier wie bereits ausgeführt nicht vorliegt - fällt. Im vorliegenden Fall ist jedoch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einschlägig.

Wie schon nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG („kann“) soll nach § 60 Abs. 7 AufenthG von der Abschiebung eines Ausländers in einen bestimmten anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Die Annahme einer Gefahr setzt das Vorliegen einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit voraus. Das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer begründet das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuellen bestimmten und

erheblichen Gefährdungssituation. Allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erfasst § 60 Abs. 6 Satz 1 AufenthG auch dann nicht, wenn diese den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die individuellen Gefährdungen, die sich aus einer allgemeinen Gefahr ergeben, durch Umstände in der Person des Ausländers oder in seinen Lebensverhältnissen begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, NVwZ 1996, 119; Urteil vom 29.3.1996 NVwZ-Beilage 1996, 57; Urteil vom 8.12.1998, DVBl. 1999, 549 zur entsprechenden Situation nach § 53 Abs. 6 AuslG).

Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind im Asylverfahren von der Beklagten zu überprüfen und daher auch Gegenstand des asylgerichtlichen Verfahrens, wenn, wie hier, kein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, sondern ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der 15. Kammer (vgl. Urteil vom 12.12.1994, AN 15 K 93.48618; Urteil vom 12.2.1997, AN 15 K 94.32031) und ist inzwischen höchstrichterlich geklärt (BVerfG, Urteil vom 9.9.1997, InfAuslR 1998, 125 und Urteil vom 25.11.1997, DVBl. 1998, 284 und InfAuslR 1998, 189).

Um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis handelt es sich hier. Im Rahmen von § 60 Abs. 7 Abs. 1 AufenthG ist, wie schon früher nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG unerheblich, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Die Regelung stellt weiterhin nur auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab.

Das Gericht ist nach ausführlicher Anhörung der Kläger, nach zwei mündlichen Verhandlungen und nach Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes zum Ergebnis gelangt, dass der von den Klägern vorgetragene Sachverhalt glaubwürdig ist, dass sie zwar schon längere Zeit Ausreisewünsche hegten, aber letztlich Kasachstan verlassen mussten wegen des für sie lebensbedrohlichen Rachefeldzugs eines Staatsanwalts, der unter Missbrauch seiner Amtsstellung über besondere Machtmittel und Einschüchterungsmethoden verfügte und dass sie bei einer Rückkehr nach Kasachstan mit weiteren erheblichen Übergriffen rechnen müssen.

So steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger am 6. Juli 2002 während seiner Nachtschicht eine von ihrem betrunkenen Ehemann zusammengeschlagene schwangere Frau ärztlich behandelte, deren Gebärmutter hatte entfernt werden müssen und deren Kind nicht mehr hatte gerettet werden können. Das Gericht geht weiter davon aus, dass der Kläger die Krankengeschichte ordnungsgemäß protokolliert und wahrheitsgemäß gegenüber dem Ermitt-

lungsbeamten angegeben hat, dass er anschließend von dem Ehemann seiner Patientin, einem Staatsanwalt, erpresst wurde die Krankengeschichte so zu schreiben, dass es ohne Erwähnung geblieben wäre, dass die Frau zusammengeschlagen worden war, was der Kläger trotz Angebot einer Geldzahlung zweimal ablehnte, woraufhin ihm der Staatsanwalt mitteilte, er werde dies bereuen. Das Gericht glaubt dem Kläger weiterhin, dass er am 10. Juli 2002 während seines Bereitschaftsdienstes in den Hof gelockt, krankenhausreif verprügelt wurde und sein deshalb anhängig gemachtes Verfahren nach einiger Zeit eingestellt wurde und dass im Rahmen eines diesbezüglichen Ermittlungsgesprächs plötzlich der besagte Staatsanwalt aufgetreten ist und mit einem Übergriff auf die Klägerin gedroht hat mit dem Hinweis, er könne alles mit den Klägern anstellen, ohne bestraft zu werden. Das Gericht glaubt auch die von den Klägern geschilderten Übergriffe (Tötung des Hundes), Verprügeln der damals schwangeren Klägerin mit der Folge, dass sie ihr Kind verlor.

Anlass, am Wahrheitsgehalt dieses Sachvortrags zu zweifeln, sieht das Gericht nicht, zumal die Kläger diese Vorgänge mit zahlreichen amtlichen Bestätigungen untermauert haben. Es ist zwar zutreffend, wenn die Beklagte unter Hinweis auf die Auskunftslage darauf hinweist, dass bei kasachischen Dokumenten neueren Datums eine hohe Gefahr von Falschbeurkundungen im Amt besteht, die äußerlich nicht zu erkennen seien und dass in Kasachstan zahlreiche professionelle Fälscher tätig sind, die über hinreichende Kenntnisse und Mittel verfügen, praktisch kaum erkennbar gefälschte Urkunden herzustellen (vgl. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes über Kasachstan vom 21.10.2002). Doch besagt umgekehrt die Vorlage von Beweismitteln nicht automatisch, dass diese gefälscht sind. Entscheidungserhebliches Indiz aber dafür, dass der vorgetragene Sachvortrag glaubwürdig ist, ist die Tatsache, dass die Angaben der Eheleute untereinander im Wesentlichen zusammenpassen und dass der Kläger sowohl vor dem Bundesamt als auch vor Gericht einen stimmigen Sachvortrag machte und sich - obwohl der Sachverhalt relativ kompliziert ist - nicht in unauflösbare Widersprüche verwickelte. Darüber hinaus beantwortete der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Fragen des Gerichts ausführlich, ohne auszuweichen und mit Details versehen, was nach der Erfahrung des Gerichts ein weiteres Indiz dafür ist, dass ein wirklich erlebter Sachverhalt geschildert wird. Weiterhin hat eine durch das Gericht über das Auswärtige Amt eingeleitete Überprüfung ergeben, dass es den vom Kläger geschilderten Staatsanwalt tatsächlich gibt. Zwar teilte das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 20. September 2006 mit, dass dessen Vorname ~~Nurman~~ laute und nicht wie vom Kläger behauptet ~~Nurman~~ und dass dieser Erster Stellvertretender Staatsanwalt der

Stadt und nicht des Gebietes ~~Abt.~~ gewesen sei. Doch berechtigen diese relativ geringfügigen Abweichungen, die nur den Vornamen und das Aufgabengebiet des Staatsanwaltes betreffen, nicht dazu, eine Verfolgung durch einen Staatsanwalt als unglaubwürdig anzusehen. Denn der Kläger hat in überzeugender Weise vortragen lassen, dass ihm durch den Staatsanwalt nur einmal ein Ausweis hingehalten wurde und dass er den Namen lesen konnte und gemeint habe, auch den Vornamen gelesen zu haben, dass es aber durchaus möglich sei - weil er den Ausweis nur kurz und aus gewisser Entfernung sah -, dass er den Vornamen nicht richtig entziffert habe, zumal die beiden Vornamen und in kyrillischer Schrift eine gewisse Ähnlichkeit hätten. Weiterhin hat der Kläger erläutert, dass er nach der OP einen Bericht habe schreiben und in einem Formular auch über den Ehemann Angaben habe machen müssen und dass ihm beim Ausfüllen dieses Formulars eine Arzthelferin gesagt habe, dass es sich um einen Staatsanwalt für das Gebiet gehandelt habe. Es ist nachvollziehbar, dass der Kläger vom Wahrheitsgehalt dieser Angabe ausging, nachdem sich der Staatsanwalt am nächsten Tag mit dem Vorzeigen seines Ausweises als solcher vorstellte. Des Weiteren haben die Nachforschungen ergeben, dass besagter im Jahre 2002 auch eine Frau hatte. Da der Auskunftsperson von der Existenz eines 2002 oder später geborenen Kindes nichts bekannt war, spricht dies auch für die Richtigkeit der Angabe, dass der Kläger der Ehefrau des Staatsanwaltes die Gebärmutter entfernen musste und das Kind nicht hatte retten können. Nach alledem aber ist das Gericht von der Glaubwürdigkeit des Sachvortrags der Kläger überzeugt, wonach sie wegen des Rachefeldzugs des Staatsanwaltes Kasachstan gezwungen waren zu verlassen, zumal auch verschiedene Umzüge innerhalb keinen Schutz brachten. Im Übrigen ergibt sich auch aus der eingeholten Auskunft vom 20. September 2006, dass es in Kasachstan, wo missbräuchliche Ausnutzung von Amtsstellungen nicht ungewöhnlich sind, keineswegs auszuschließen sei, dass ein Staatsanwalt seine Stellung für einen „privaten Rachefeldzug“ ausnutzt und es schafft durch Ausnutzung persönlicher Verbindungen, sich selbst einer Strafverfolgung zu entziehen.

Das Gericht ist unter Zugrundelegung der in das Verfahren eingeführten Auskünfte und der zum Fall eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. September 2006 außerdem auch zum Ergebnis gelangt, dass die Kläger mit weiteren Übergriffen besagten Staatsanwaltes zu rechnen haben, die eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit beinhalten. Auch wenn seit dem letzten Übergriff einige Zeit vergangen ist, ist die Furcht der Kläger berechtigt, dass ihnen weitere Übergriffe drohen würden. Dies ergibt sich einmal daraus, dass der Staatsanwalt in

fen ihres persönlichen Feindes bei den kasachischen Behörden suchen könnten und müssten. Denn nach der Auskunftslage bestehen in Kasachstan kriminelle und mafiöse Strukturen, es herrscht große Korruption. Wie bereits die Vergangenheit gezeigt hat, konnte der Kläger wegen der an ihm verübten Körperverletzungen anlässlich der Prügelei keinen Schutz durch kasachische Ermittlungsbeamte finden. Es war im Gegenteil vielmehr so, dass im Rahmen der Gespräche des Klägers mit dem zuständigen Ermittlungsbeamten sein Feind im Büro des Ermittlungsbeamten auftauchte und ihn dort erneut bedrohen konnte und dass das Ermittlungsverfahren ergebnislos eingestellt wurde. Dass sich die Lage in Kasachstan seither in rechtsstaatlicher Hinsicht verbessert hätte, ist den Auskünften nicht zu entnehmen. Damit aber muss davon ausgegangen werden, dass die Kläger vor etwaigen Übergriffen des an hoher Stelle im staatlichen Behördenapparat befindlichen Feindes eben gerade keinen staatlichen Schutz finden können. Die Kläger können daher in ihrem besonderen Fall nicht darauf verwiesen werden, sie könnten erfolgreich gegenüber etwaigen Übergriffen Schutz beim Staat suchen.

Damit liegen bei den Klägern Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Kasachstans vor. Die Beklagte war daher zu verpflichten dies festzustellen, Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids war aufzuheben und gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG war auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheids vom 28. September 2004 insoweit aufzuheben, als die Abschiebung nach Kasachstan angedroht wird. Die Abschiebungsandrohung als solche ist nicht rechtswidrig (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), weil die Kläger weder als Asylberechtigte anerkannt sind noch einen Aufenthaltstitel besitzen (§ 34 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Vollstreckungsschutz ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

Dr. Faßnacht

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 4.800 Euro
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.

Dr. Faßnacht